



**14/DE
WP 226**

Arbeitsunterlage zu einem Verfahren der Zusammenarbeit für die Abgabe gemeinsamer Stellungnahmen zu „Vertragsklauseln“, die als konform mit den Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission gelten

Angenommen am 26. November 2014

Diese Gruppe wurde gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie ist das unabhängige Beratungsgremium der Europäischen Union in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG sowie in Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG festgelegt.

Die Sekretariatsgeschäfte werden von der Direktion C (Grundrechte und Unionsbürgerschaft) der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission (1049 Brüssel, Belgien, Büro MO-59 02/013) wahrgenommen.

Website: http://ec.europa.eu/justice/data-protection/index_de.htm

I. EINLEITUNG

- Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG ermöglicht es Unternehmen, auf Vertragsklauseln zurückzugreifen, um ausreichende Garantien als rechtlichen Rahmen für internationale Übermittlungen personenbezogener Daten aus der EU zu bieten.
- Um die Verwendung von Vertragsklauseln zu erleichtern, nahm die Europäische Kommission zuvor zwei Entscheidungen und einen Beschluss zu Standardvertragsklauseln an. Die beiden Entscheidungen¹ betreffen Datenübermittlungen zwischen für die Verarbeitung Verantwortlichen, während der Beschluss² die Übermittlung personenbezogener Daten von für die Verarbeitung Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter regelt.
- In vielen Mitgliedstaaten sind Genehmigungen nationaler Behörden nicht nur für die Verwendung von Ad-hoc-Verträgen³, sondern auch für die Verwendung von Standardvertragsklauseln⁴ erforderlich. In der Praxis verringert sich die Zahl der nationalen Genehmigungen für die internationale Datenübermittlung je nach nationalen Rechtsvorschriften, wenn ein Vertrag den Standardvertragsklauseln entspricht.
- Die meisten Verträge, die derzeit von Unternehmen als rechtlicher Rahmen für internationale Übermittlungen verwendet werden, beruhen entweder vollständig oder überwiegend (in letzterem Fall mit gewissen Unterschieden wie etwa Zusatzklauseln) auf Standardvertragsklauseln. Einige dieser Unterschiede haben jedoch keine Auswirkungen auf die Frage, ob der Vertrag als „konform“ mit den von der Europäischen Kommission angenommenen Standardvertragsklauseln gilt⁵.
- Identische Klauseln werden in bestimmten Situationen in verschiedenen Mitgliedstaaten verwendet, um den gleichen oder ähnlichen Übertragungen, die von diesen Mitgliedstaaten ausgehen, einen Rechtsrahmen zu geben. Beispielsweise werden in bestimmten Unternehmensgruppen Datensysteme außerhalb des EWR

¹ Entscheidungen 2001/497/EG und 2004/915/EG.

² Beschluss 2010/87/EU.

³ Beispielsweise in Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, der Tschechischen Republik, Dänemark, Estland, Frankreich, Deutschland (je nach Bundesland), Griechenland, Irland, Italien, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Polen, Portugal, Rumänien, der Slowakei, Slowenien und Spanien.

⁴ Beispielsweise in Österreich, Bulgarien, Zypern, Dänemark, Estland, Frankreich, Litauen, Luxemburg, Malta, Polen, Rumänien, Slowenien und Spanien.

⁵ Die Verwendung von Standardvertragsklauseln bedeutet nicht, dass ein Unternehmen keine anderen Klauseln hinzuzufügen könnte, solange diese weder mittelbar noch unmittelbar im Widerspruch zu den von der Kommission angenommenen Standardvertragsklauseln stehen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen einschränken; vgl. von der Kommission veröffentlichte FAQ (häufig gestellte Fragen) Frage B.1.9 unter

http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/international_transfers_faq/international_transfers_faq.pdf, Erwägungsgrund 84 der vorgeschlagenen Verordnung, Klausel VII der Standardvertragsklauseln in Entscheidung 2004/915/EG und Klausel 10 der Standardvertragsklauseln in Beschluss 2010/87/EU.

zentralisiert, was dazu führt, dass die gleichen Vertragsklauseln von verschiedenen Tochterunternehmen in der EU unterzeichnet werden.

- **In so einer Situation können verschiedene Datenschutzbehörden damit betraut werden, denselben Vertrag zu analysieren, um festzustellen, ob dieser mit einer Standardklausel konform ist. Daher besteht die Gefahr, dass sie nicht zu dem gleichen Ergebnis kommen.**
- Mit diesem Dokument schafft die Datenschutzgruppe nach Artikel 29 ein Verfahren für Unternehmen, die identische Vertragsklauseln (auf der Grundlage von Standardklauseln mit einigen unterschiedlichen Zusatzklauseln) in verschiedenen Mitgliedstaaten verwenden wollen, um Übertragungen von verschiedenen EU-Mitgliedstaaten einen Rechtsrahmen zu geben, einen koordinierten Standpunkt der zuständigen Datenschutzbehörden hinsichtlich des vorgeschlagenen Vertrags zu erhalten insbesondere entscheiden zu können, ob der Vertrag noch mit einer Standardvertragsklausel konform ist.

II. VERFAHREN

A. Einleitung des Verfahrens

Ein Unternehmen möchte wissen, ob sein Vertrag mit den genehmigten Standardklauseln der Europäischen Kommission konform ist und die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen achtet.

Es kann die seiner Ansicht nach federführende Datenschutzbehörde ersuchen, ein EU-Verfahren der Zusammenarbeit einzuleiten, um einen gemeinsamen Standpunkt zu dem Vertrag und insbesondere dazu zu erhalten, ob der vorgeschlagene Vertrag mit den Standardvertragsklauseln konform ist.

Das Unternehmen muss dann eine Kopie des Vertrags (auch in elektronischer Form, die das Kopieren und Einfügen ermöglicht) übermitteln. Dabei ist die Referenznummer der verwendeten Standardklauseln klar anzugeben, und es müssen sämtliche Unterschiede und Zusatzklauseln klar hervorgehoben werden. Das Unternehmen sollte auch eine Liste der Länder des EWR beifügen, aus denen die Übertragungen durchgeführt werden.

Die Datenschutzbehörden können nach eigenem Ermessen entscheiden, ob ein Verfahren der Zusammenarbeit angezeigt ist oder nicht (beispielsweise wenn die Zusatzklauseln nicht in Verbindung mit dem Datenschutz stehen).

Aus dem Kreis der zuständigen Datenschutzbehörden in den Mitgliedstaaten, aus denen die Übertragungen erfolgen sollen, ist eine federführende Datenschutzbehörde zu bestimmen.⁶ Das Unternehmen sollte eine Datenschutzbehörde als federführende Behörde für das

⁶ Wenn die Daten zuerst an ein Unternehmen in der EU und anschließend aus dem EWR übertragen werden, sollten die Tochtergesellschaften in den einzelnen Mitgliedstaaten jedoch die Bestimmungen von Artikel 25 und 26 der Richtlinie 95/46/EG einhalten. Wenn ein Unternehmen oder der für die Verarbeitung Verantwortliche von Anfang an weiß, dass die personenbezogenen Daten aus dem EWR übertragen werden sollen, ist dies als internationale Datenübermittlung anzusehen (selbst wenn die Daten erst in ein anderes EU-Land übermittelt werden).

Verfahren der Zusammenarbeit vorschlagen. Die Entscheidung, welche Datenschutzbehörde als federführende Behörde agieren sollte, beruht auf den in diesem Dokument enthaltenen Kriterien. Es obliegt dem Unternehmen, darzulegen, warum eine bestimmte Datenschutzbehörde als federführend angesehen werden sollte.

Eine antragstellende Unternehmensgruppe sollte die Auswahl der federführenden Behörde anhand relevanter Kriterien begründen, wie beispielsweise:

- a. Ort, an dem die Vertragsklauseln beschlossen und ausgearbeitet werden;
- b. Ort, an dem die meisten Entscheidungen über den Zweck und die Mittel der Verarbeitung getroffen werden;
- c. bester Standort (hinsichtlich Verwaltungsaufgaben, Verwaltungsaufwand usw.) für die Bearbeitung des Antrags und die Durchsetzung der Vertragsklauseln;
- d. die Mitgliedstaaten der EU, aus denen die meisten Daten in Länder außerhalb des EWR übermittelt werden;
- e. Ort der europäischen Zentrale der Unternehmensgruppe oder Standort des Unternehmens innerhalb der Gruppe, das für den Datenschutz zuständig ist⁷.

Diese möglichen Entscheidungskriterien sind jedoch keine formalen Kriterien. Die Datenschutzbehörden können entscheiden, welche Behörde tatsächlich als die am geeignetste federführende Behörde zu benennen ist. In jedem Fall kann die Datenschutzbehörde, an die der Antrag des Unternehmens gerichtet war, beschließen, die Bearbeitung des Antrags einer anderen Datenschutzbehörde übertragen, wenn beispielsweise eine Flut von Anträgen die Behörde an der Einhaltung der Verfahrensfristen hindern würde.⁸ In diesem Fall wird der Vorsitz der Artikel-29-Datenschutzgruppe kontaktiert.

Die Eingangsstelle übermittelt dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags eine Antwort, aus der hervorgeht, ob unter Berücksichtigung der Umstände ein Verfahren der Zusammenarbeit angezeigt ist oder nicht (beispielsweise wenn die Zusatzklauseln nicht mit dem Datenschutz in Verbindung stehen) und ob sie gegebenenfalls bereit ist, als federführende Datenschutzbehörde zu agieren.⁹

Willigt die Behörde ein, als federführende Datenschutzbehörde zu agieren, leitet sie diese Information zugleich an alle zuständigen Datenschutzbehörden (d. h. alle Datenschutzbehörden in den Ländern, aus denen die Übertragungen erfolgen sollen) weiter und schlägt die überprüfende(n) Datenschutzbehörde(n) vor.¹⁰ Die anderen zuständigen Datenschutzbehörden werden aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen etwaige Einwände zu

⁷ Die Tatsache, dass ein und derselbe Vertrag in verschiedenen Mitgliedstaaten verwendet wird, bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Übertragungen zwischen Tochterunternehmen ein und desselben multinationalen Unternehmens erfolgen. Aus diesem Grund fällt das Kriterium des Standorts der Zentrale nicht in gleicher Weise ins Gewicht wie für BCR.

⁸ Siehe Punkt B.1 unten.

⁹ Die Eingangsstelle kann das Handeln als federführende Behörde verweigern, wenn beispielsweise eine Flut von Anträgen die Behörde an der Einhaltung der Verfahrensfristen hindern würde. In diesem Fall kann sie den Vorsitz der Artikel-29-Datenschutzgruppe kontaktieren, um die Bearbeitung des Antrags einer anderen Datenschutzbehörde zu übertragen.

¹⁰ Siehe Punkt B.1 unten.

erheben oder darzulegen, warum sie als federführende Datenschutzbehörde benannt werden sollten. Außerdem soll(en) die vorgeschlagene(n) prüfende(n) Behörden mitteilen, ob sie als überprüfende Datenschutzbehörde(n) zur Verfügung steht bzw. stehen.

Die federführende Datenschutzbehörde prüft, ob der vorgeschlagene Vertrag mit den Standardvertragsklauseln konform ist.

B. EU-Verfahren der Zusammenarbeit

1. Überprüfungsverfahren im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung

Es wird ein System der gegenseitigen Anerkennung eingeführt, dass dem für die BCR vorgeschlagenen gleicht, und die Datenschutzbehörden können frei über die Teilnahme daran entscheiden.

Der geografische Geltungsbereich der Vertragsbestimmungen kann von Fall zu Fall unterschiedlich sein. In einigen Fällen werden die Übertragungen nur aus einigen Mitgliedstaaten erfolgen, und die Zahl der EWR-Länder, in denen der Vertrag Anwendung findet, wird eher gering ausfallen. In anderen Fällen wird der gleiche Vertrag in allen Mitgliedstaaten verwendet.

Das derzeit für die BCR bestehende Überprüfungsverfahren ist wichtig in Bezug auf die Harmonisierung, aber auch für den Austausch von Fachkenntnissen. Deshalb werden neben der federführenden Behörde zwei überprüfende Datenschutzbehörden am Verfahren beteiligt sein, wenn die Übertragungen aus 10 oder mehr Ländern erfolgen. Findet der Vertrag in weniger als 10 Ländern Anwendung, wird neben der federführenden Behörde nur eine überprüfende Datenschutzbehörde am Verfahren beteiligt sein.

Weitet ein Unternehmen, das ursprünglich nur aus wenigen Mitgliedstaaten Daten übermitteln will, später (beispielsweise nach Abschluss des Verfahrens der Zusammenarbeit) den geografischen Geltungsbereich seines Vertrags aus, so steht es den zusätzlich hinzugezogenen zuständigen Datenschutzbehörden frei, ihre eigene Prüfung des Vertrags durchzuführen. In diesem Fall sind sie natürlich nicht durch die Entscheidung gebunden, die im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit ohne ihre Beteiligung getroffen wurde.

Gelangt die federführende Behörde zu der Auffassung, dass der vorgeschlagene Vertrag mit einer Standardklausel konform ist (wenn der Antragsteller beispielsweise allen Bemerkungen der Behörde zufriedenstellend Rechnung getragen hat), bringt sie ihre Stellungnahme in einem Entwurf eines Schreibens zum Ausdruck. Diesen Entwurf übermittelt sie zusammen mit dem vorgeschlagenen Vertrag und dessen Analyse der überprüfenden Behörde, die den Entwurf des Schreibens innerhalb eines Monats überprüft. Vorgenannte Frist kann nur in Ausnahmefällen verlängert werden. Eine überprüfende Behörde übermittelt ihre Bemerkungen den anderen am Verfahren beteiligten überprüfenden Behörden. Antwortet eine überprüfende Behörde nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, so gilt dies als Zustimmung zu dem Entwurf des Schreibens.

2. Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Datenschutzbehörden

Am Ende des Überprüfungsverfahrens im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung sollten der Entwurf des Schreibens, die Analyse und der Vertragsentwurf den anderen zuständigen Datenschutzbehörden übermittelt werden.

Am Verfahren der gegenseitigen Anerkennung beteiligte Datenschutzbehörden bestätigen lediglich den Erhalt der Unterlagen und akzeptieren den im Entwurf des Schreibens enthaltenen Standpunkt, dem zufolge der vorgeschlagene Vertrag mit einer Standardvertragsklausel konform ist, als ausreichende Grundlage für die (nach ihrem nationalen Recht gegebenenfalls erforderliche) Erteilung ihrer eigenen nationalen Genehmigung der Vertragsklausel, oder sie geben der für die Genehmigung zuständigen Stelle gegenüber eine befürwortende Stellungnahme ab.

Nicht am Verfahren der gegenseitigen Anerkennung beteiligte Datenschutzbehörden können innerhalb eines Monats Bemerkungen zum Entwurf des Schreibens übermitteln. Vorgenannte Frist kann nur in Ausnahmefällen verlängert werden. Antwortet die betreffende Datenschutzbehörde nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, so gilt dies als Zustimmung zu dem Entwurf des Schreibens.

3. Beendigung des Verfahrens der Zusammenarbeit

Sobald die federführende Datenschutzbehörde das EU-Verfahren der Zusammenarbeit (nach Zustimmung der überprüfenden und aller nicht am Verfahren der gegenseitigen Anerkennung beteiligten Datenschutzbehörden zum Entwurf des Schreibens) abgeschlossen hat, unterzeichnet sie das Schreiben im Namen aller anderen zuständigen Datenschutzbehörden und übermittelt es dem Unternehmen. Auf diese Weise teilt es dem Unternehmen mit, ob der Vertragsentwurf mit den einschlägigen Standardvertragsklauseln konform ist.

Von dem Zeitpunkt an, zu dem aus dem Schreiben hervorgeht, dass der Vertrag mit einer Standardvertragsklausel konform ist, ist das EU-Verfahren der Zusammenarbeit abgeschlossen. Das Unternehmen kann sich nun an die zuständigen nationalen Stellen wenden, um gegebenenfalls die erforderliche nationale Genehmigung zu beantragen (die Datenschutzbehörden berücksichtigen das positive Ergebnis des Verfahrens der Zusammenarbeit für die Erteilung ihrer eigenen nationalen Genehmigung oder Erlaubnis in Bezug auf die Vertragsklausel, oder sie geben der für die Genehmigung zuständigen Stelle gegenüber eine befürwortende Stellungnahme ab).

4. Verbleibende Rolle der nationalen Datenschutzbehörden

Die Entscheidung bezieht sich – sofern zutreffend – auf die Konformität mit Standardklauseln. Dies schließt nicht aus, dass aufgrund nationaler Vorschriften Genehmigungen auf nationaler Ebene erforderlich sind. Es können auch andere nationale Erfordernisse wie Mitteilungspflichten oder Verwaltungsformalitäten bestehen.

Sind Genehmigungen gesetzlich vorgeschrieben, können die nationalen Datenschutzbehörden die Anhänge, insbesondere die Beschreibung der Übertragungen, prüfen, um zu bewerten, ob diese ihren jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften entsprechen.